

Vergütung lehnte der Verklagte ab. Der Vorschlag enthalte keinen Lösungsweg und erfülle deshalb nicht die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen. Im übrigen gehöre es zu den Aufgaben einer Disponentin, Doppelbestellungen zu vermeiden.

Die Konfliktkommission wies den Antrag der Klägerin, den Verklagten zur Zahlung einer Vergütung zu verpflichten, als unbegründet ab. Die hiergegen gerichtete Klage (Einspruch) wies das Kreisgericht ebenfalls als unbegründet zurück. Konfliktkommission und Kreisgericht vertraten die Auffassung, es gehöre zu den Aufgaben eines Disponenten, auf Doppelbestellungen aufmerksam zu machen und sie zu vermeiden.

Das Bezirksgericht hob auf den Einspruch (Berufung) der Klägerin den Beschluß der Konfliktkommission und die Entscheidung des Kreisgerichts auf. Es verurteilte den Verklagten, an die Klägerin Vergütung zu zahlen. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Bezirksgericht im wesentlichen aus: Der Vorschlag der Klägerin erfülle die Anforderungen an einen Neuerervorschlag. In der angewiesenen Stornierung liege die tatsächliche Benutzung des Vorschlags. Folglich sei ein Vergütungsanspruch begründet. Zu den Arbeitsaufgaben der Klägerin gehöre die erbrachte Leistung nicht. Es sei nicht Aufgabe eines Disponenten, auf der Grundlage bestätigter Investitionsvorhaben aufgegebenen Bestellungen auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts sei das der eigentliche Inhalt des Vorschlags, nicht die Vermeidung einer Doppelbestellung.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß nicht ein abstraktes, vorgestelltes Maß an schöpferischer Leistung oder der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe Maßstab für die Beurteilung eines Vorschlags als Neuerervorschlag ist. Es ist durchaus richtig, daß auch ein Vorschlag, der die Lösung einfacher Aufgaben zum Inhalt hat, ein Neuerervorschlag sein kann.

Allerdings darf bei der rechtlichen Würdigung eingereicherter Vorschläge der Werk tätigen nicht der spezifische Charakter der Neuerertätigkeit unbeachtet bleiben. Aus der in § 2 der VO über die Förderung und Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1) festgelegten allgemeinen Charakterisierung der Aufgaben der Neuererbewegung ergibt sich, daß ein Neuerervorschlag vor allem durch die Initiative von Werk tätigen gekennzeichnet wird, Veränderungen der Arbeitsprozesse herbeizuführen und Mängel in der Leistungstätigkeit zu überwinden. Dabei enthält der Neuerervorschlag entsprechend den in § 18 Ziff. 1 NVO festgelegten Anforderungen die gedankliche Darlegung des Werk tätigen über die zukünftige Veränderung eines Arbeitsprozesses bzw. über die zukünftige Gestaltung von Erzeugnissen oder Geräten (vgl. Autorenkollektiv, Neuererbewegung — Arbeiterinitiative zur sozialistischen Rationalisierung, 2. überarbeitete Aufl., Berlin 1975, S. 139).

Diese Überlegungen liegen erkennbar den Einwand des Verklagten zugrunde, der Vorschlag der Klägerin erfülle die Anforderungen an einen Neuerervorschlag nicht, weil er keinen Weg aufzeige, künftig Doppelbestellungen zu vermeiden. Das Bezirksgericht hat Anliegen und Bedeutung der in diesem Vorbringen des Verklagten enthaltenen Rechtsauffassung nicht erkannt.

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts ist der Vorschlag der Klägerin kein Neuerervorschlag L. S. der Merkmale des § 18 NVO. Die Ausführungen in dem schriftlich formulierten Vorschlag sind in ihrer Aussage und Zielstellung eindeutig. Die Klägerin hat bei der Bearbeitung von Aufträgen festgestellt, daß für das gleiche Vorhaben Maschinen und Geräte zweimal bestellt worden sind. Sie verlangte deshalb eine umgehende Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung.

In diesem Zusammenhang ist die Erklärung des Verklagten beachtlich, personelle Veränderungen in der betreffenden Abteilung hätten den Fehler begünstigt. Unter Beachtung aller Umstände ergibt sich deshalb, daß die Klägerin auf einen Vorgang aufmerksam gemacht hat, der eine Überprüfung erforderte. Darin liegt keine Veränderung eines Arbeitsprozesses und auch kein Vorschlag zur anderweitigen Gestaltung von Leitungsaufgaben mit dem Ziel, ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden. Keineswegs war es Anliegen des Vorschlags, eine vom Werkdirektor getroffene Investitionsentscheidung zu überprüfen. Der Vorschlag enthält keine Aussage darüber, daß etwa eines der Teilobjekte nicht errichtet zu werden brauchte und hierdurch Investitionen eingespart werden könnten. Vielmehr erklärte die Klägerin in Übereinstimmung mit dem Vorschlag dessen Anliegen in der Klageschrift eindeutig mit den Worten: „Ich vermutete eine Doppelbestellung.“

Nach den von den Instanzgerichten getroffenen Feststellungen ist deshalb davon auszugehen, daß die Klägerin verantwortungsbewußt gehandelt und die Erfordernisse einer gewissenhaften Bearbeitung erteilter Aufträge vorbildlich erfüllt hat. Die Qualität eines Neuerervorschlags erreicht der Vorschlag jedoch durch diese Motive nicht, da er nach den objektiven Maßstäben zu bewerten ist, wie sie § 18 NVO enthält. Hiernach aber fehlt es an der Lösung einer Aufgabenstellung, wie sie § 18 Ziff. 1 NVO verlangt. Folglich hat der erhobene Vergütungsanspruch der Klägerin keine rechtliche Grundlage.

§ 32 NVO; OG-Richtlinie Nr. 30.

1. In Vergütungsstreitfällen aus Neuererleistungen haben die Gerichte eine umfassende und abschließende Entscheidung zu treffen. Die Verweisung des Streitfalls an andere Stellen widerspricht der durch § 32 NVO begründeten gerichtlichen Zuständigkeit für Vergütungsstreitigkeiten und ist deshalb unzulässig.

2. Ist ein Vergütungsanspruch aus Neuererleistungen noch nicht fällig, kann ein Werk tätiger eine gerichtliche Feststellung über das Vorliegen eines Vergütungsanspruchs begehren, wenn hierfür — z. B. mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung des Betriebes — ein rechtliches Interesse besteht.

3. Ist ein fälliger Vergütungsanspruch aus Neuererleistungen nach Grund und Betrag streitig, kann vorab über den Grund entschieden werden. In diesem Fall bleibt das Verfahren bei Gericht anhängig, das nunmehr auch über die Höhe des Anspruchs befinden muß.

4. Ist die Neuerervergütung auf der Grundlage eines zu beschreibenden Nutzens festzusetzen, ist der Betrieb gehalten, dem Gericht die dazu notwendigen betrieblichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

OG, Urteil vom 25. Juli 1975 — Za 16/75.

Der beim Kläger beschäftigte Verklagte reichte einen Neuerervorschlag ein. Der Betrieb verneinte das Vorliegen der gemäß § 18 NVO an einen Neuerer Vorschlag zu stellenden Anforderungen und lehnte deshalb die Zahlung einer Vergütung ab. Die daraufhin vom Verklagten bei der Konfliktkommission geltend gemachten Ansprüche wurden ihm zuerkannt.

Gegen den Beschluß der Konfliktkommission hat der Betrieb Klage (Einspruch) erhoben, weil der Vorschlag des Verklagten nicht geeignet sei, einen gesellschaftlichen Nutzen L. S. des § 18 Ziff. 2 NVO zu erbringen. Der Kläger hat beantragt, den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und festzustellen, daß der Verklagte keinen Anspruch auf Neuerervergütung hat.

Das Kreisgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Kläger verurteilt, die Vergütung für den Neuerervorschlag des Verklagten gemäß § 30 Abs. 4 letzter Satz NVO festzusetzen und an den Verklagten auszuzahlen. Das Kreisgericht hat zur Begründung ausgeführt, mit dem Vorschlag des Verklagten sei ein Weg aufgezeigt worden, wie die Arbeitsorganisation im Betrieb verbessert werden könne. Es sei ein nicht in Geld meßbarer Nutzen für die Gesellschaft eingetreten, den das Gericht nicht selbst konkret fest-